



19. August 2009

---

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

### Auswahl des BSV – Nr. 23

---

#### **Art. 10 Abs. 1 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV: Festsetzung der Beiträge einer ge- richtlich getrennten nichterwerbstätigen Person**

[Urteil vom 17. Juli 2009 i.S. F. \(9C\\_572/2008\)](#)

[BGE 135 V 361](#)

Gemäss Art. 28 Abs. 1 AHVV bemessen sich die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht von Gesetzes wegen der Mindestbeitrag vorgesehen ist, aufgrund des Vermögens und des mit 20 multiplizierten jährlichen Renteneinkommens. Ist eine verheiratete Person als Nichterwerbstätige beitragspflichtig, so bemessen sich die Beiträge aufgrund der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 AHVV). Diese Beitragsbemessung ist **gesetzes- und verfassungskonform** und zwar ungeachtet des Güterstandes der Eheleute, mithin auch bei Gütertrennung (Erw. 5.1).

Auch bei **gerichtlich getrennten Eheleuten** ist die Bemessung der Nichterwerbstätigenbeiträge **aufgrund einer je hälftigen Anrechnung von Renteneinkommen und Vermögen** vorzunehmen. Die Anwendung von Art. 28 Abs. 4 Satz 1 AHVV auf sämtliche – auch getrennte – Ehegatten anzuwenden, entspricht dem Wortlaut dieser Bestimmung und steht weder mit deren Sinn und Zweck noch mit übergeordnetem Gesetzesrecht in Widerspruch (Erw. 5.2 – 5.3). Schliesslich verletzt die Subsumtion von getrennten Ehegatten unter Art. 28 Abs. 4 Satz 1 AHVV weder den Grundsatz der Rechtsgleichheit noch führt dies zu einem willkürlichen Ergebnis (Erw. 5.4).